

Bundesverwaltungsamt
Referat S I 5 a

50728 Köln

Bitte per Mail an SIS@bva.bund.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Datenzugriff auf SIS/SIS-Kom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum

**Datenzugriff zum Schengener Informationssystem (SIS) gem. Art. 34 Abs. 1
Buchstabe d und Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/1861 und Art. 44
Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1862**

Hiermit bitte ich um Einräumung des Datenzugriffs auf das Schengener Informationssystem (SIS) für folgende Behörde / Dienststelle:

Name der Behörde
Behördenkennzeichen
(soweit vorhanden):

Postanschrift

Straße und Hausnr. /Postfach:

Postleitzahl, Ort:

Telefonnummer:

Faxnummer:

allgemeine Email-Adresse:

Kontakt für Rückfragen:

Name:

Telefonnummer:

Email-Adresse:

Hinweis: Behörden, die einen lesenden und/oder schreibenden Datenzugriff auf das SIS erhalten, sind zum Austausch von Zusatzinformationen mit der SIRENE-Deutschland verpflichtet. Folglich wird diesen Behörden auch generell ein Datenzugriff auf die SIS-Kommunikationsplattform (SIS-Kom) gewährt, um Nachrichten von der SIRENE Deutschland empfangen und Nachrichten an die SIRENE Deutschland versenden zu können.¹

Der Erfassungsbogen „Nutzer“ liegt

- für den benannten Zertifikatsbeauftragten/die benannte Zertifikatsbeauftragte ausgefüllt bei.
- für die Einrichtung eines Anwender-Accounts für eine Kundenadministratorin/einen Kundenadministrator ausgefüllt bei.
- nicht bei, da die Behörde/Dienststelle bereits im Registerportal angelegt und ein Zertifikatsbeauftragter/Zertifikatsbeauftragte und eine Kundenadministratorin/einen Kundenadministrator bereits benannt wurde.

Begründung des Datenzugriffs

- Die benannte Behörde benötigt den Zugang für die Zwecke des Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe d und Buchstabe f Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1862 zur Erfüllung ihrer jeweils gesetzlichen Aufgaben (siehe Auszug auf der letzten Seite).

Der Zugang zum SIS ist für die folgenden Aufgaben/Anwendungszwecke erforderlich?:

¹ Hiervon ausgenommen sind die Bundespolizeibehörden, die Bayerische Grenzpolizei, die Wasserschutzpolizei Hamburg und die Polizei des Deutschen Bundestags in der Funktion als Ausländerbehörde.

² Bitte erläutern Sie möglichst konkret (z.B. anhand von Beispielen) mit Bezug zur Tätigkeit Ihrer Behörde. Sollte der hier verfügbare Platz nicht ausreichen, ergänzen Sie bitte auf einer entsprechenden Anlage.

Erklärung über die Umsetzung datenschutzrechtlicher und weiterer Maßnahmen

Die zur Datensicherung erforderlichen technischen und organisatorischen sowie die weiteren Maßnahmen werden gewährleistet.

Die ausgefüllte Erklärung über die Umsetzung datenschutzrechtlicher und weiterer Maßnahmen für die Nutzung des SIS und der SIS-Kom liegt bei.

Bitte übersenden Sie die Unterlagen unterschrieben und eingescannt per E-Mail an folgendes Postfach: SIS@bva.bund.de.

Ort, Datum

Name, Unterschrift

Auszug Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe d und Buchstabe f Verordnung (EU) 2018/1861:

„Die nationalen zuständigen Behörden, die mit der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen befasst sind, erhalten Zugriff auf die in das SIS eingegebenen Daten mit dem Recht, diese unmittelbar oder in einer Kopie der SIS-Datenbank für folgende Zwecke abzufragen:

[...]

d) die Prüfung der Voraussetzungen für bzw. Entscheidungen über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – einschließlich im Hinblick auf Aufenthaltstitel und Visa für den längerfristigen Aufenthalt –, die Rückführung von Drittstaatsangehörigen sowie die Durchführung von Kontrollen von Drittstaatsangehörigen, die illegal in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen oder sich dort aufhalten;

f) die Prüfung von Visumanträgen und Entscheidungen über diese Anträge, unter anderem im Zusammenhang mit der Annullierung, der Aufhebung oder der Verlängerung von Visa gemäß der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates [...].“

Auszug Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1862:

„Die nationalen zuständigen Behörden erhalten Zugriff auf die in das SIS eingegebenen Daten mit dem Recht, diese unmittelbar oder in einer Kopie der SIS-Datenbank für folgende Zwecke abzufragen:

[...]

d) die Prüfung der Voraussetzungen für bzw. Entscheidungen über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – einschließlich im Hinblick auf Aufenthaltstitel und Visa für den längerfristigen Aufenthalt –, die Rückführung von Drittstaatsangehörigen sowie die Durchführung von Kontrollen von Drittstaatsangehörigen, die illegal in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen oder sich dort aufhalten;[...].“